

Sitzung vom 11. November 2015

1034. Anfrage (Neue Aufgaben für die Kantonspolizei)

Kantonsrat Urs Waser, Langnau a. A., hat am 26. Oktober 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Medienmitteilung vom 17. September 2015 des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) wird die Übernahme der Alarmierungs- und Leitstelle für den Such- und Rettungsdienst (SAR) der schweizerischen Zivilluftfahrt per 1. Januar 2016 durch die Kantonspolizei Zürich vermeldet.

Die Schweiz ist gemäss Anhang 12 des am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossenen Übereinkommens über die internationale Luftfahrt verpflichtet, innerhalb ihres Staatsgebietes für die zivile Luftfahrt einen Such- und Rettungsdienst zu organisieren.

Aufgabe der Alarmierungs- und Leitstelle für den Such- und Rettungsdienst ist die Koordination und Leitung der Such- und Rettungsmassnahmen für vermisste Luftfahrzeuge. Suchflüge werden wie bis anhin primär durch die Schweizer Luftwaffe durchgeführt. Allfällige Rettungsaktionen werden wie bisher durch zivile Rettungsorganisationen (Rega, Feuerwehr, Sanität, Polizei, SAC usw.) übernommen.

Die Oberaufsicht über den Such- und Rettungsdienst bleibt weiterhin beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bis Ende Jahr wird die Leitstelle von der Schweizerischen Rettungsflugwacht Rega betrieben. Der Vertrag zwischen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als Aufsichtsbehörde und der Rega läuft Ende Jahr aus.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Übernahme von neuen, nicht im Grundauftrag der KAPO enthaltenen Aufgaben mit der fortlaufend angespannten Personalsituation vereinbar?
2. Welches sind die Interessen des Kantons Zürich bei der Übernahme dieser Aufgabe?
3. Wie wird die Leistungserbringung im Auftrag des UVEK/BAZL dem Kanton Zürich entschädigt?
4. Gibt es weitere Leistungen, welche ausserhalb des klassischen Aufgabenspektrums durch die Kantonspolizei für andere Kantone, Private oder den Bund erbracht werden? Wenn ja, welche?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Waser, Langnau a. A., wird wie folgt beantwortet:

Wie in der Medienmitteilung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 17. September 2015 ausgeführt, gehört der Betrieb einer Alarmierungsleitstelle und Einsatzzentrale zu den Kernkompetenzen der Kantonspolizei Zürich. Die Aufgabe, ab 1. Januar 2016 die Alarmierungs- und Leitstelle für den Such- und Rettungsdienst der Schweizerischen Zivilluftfahrt (SAR) zu führen, wird bei der Kantonspolizei im Rahmen der in der Praxis bewährten Strukturen und mit den bestehenden personellen und technischen Mitteln bewältigt. Der neu übernommene Zuständigkeitsbereich wird dabei voll entschädigt.

Zu Frage 1:

Es fällt in den klassischen Aufgabenbereich einer Polizei, Notrufe entgegenzunehmen und die nötigen Massnahmen einzuleiten, unabhängig davon, ob sich Notfälle zu Land, Wasser oder in der Luft ereignen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Koordination von Massnahmen zur Suche nach vermissten Luftfahrzeugen und zur Rettung in Not geratener Passagiere und Besatzungsmitglieder Aufgabe der Polizei.

Die Kantonspolizei Zürich weist mit dem gegenwärtigen Betrieb der Einsatzzentrale Zürich, der Verkehrsleitzentrale Letten und der Einsatzzentrale Flughafen grosse Erfahrung im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Notrufen und dem Einleiten von geeigneten Rettungsmassnahmen auf. Da sie die polizeiliche Verantwortung für den grössten schweizerischen Flughafen trägt, verfügt sie über vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Luftverkehr. Dazu kommt, dass die Kantonspolizei selber einen Helikopter für Such- und Rettungszwecke unterhält und damit auch spezifisches Wissen im Bereich der Aviatik vorhanden ist. Geht ein Notruf bezüglich eines vermissten Luftfahrzeuges ein, wird die Kantonspolizei schon heute regelmässig in dessen Suche einbezogen.

Zu Frage 2:

Es liegt im Interesse des Kantons Zürich als Standortkanton des grössten Landesflughafens, dass die Fäden bei Such- und Rettungsmassnahmen im Fall vermisster Luftfahrzeuge bei den Einsatzzentralen der Kantonspolizei zusammenlaufen. Dadurch können Synergien genutzt, die Anzahl der Schnittstellen verringert und die Vernetzung zwischen den verschiedenen Rettungsorganisationen weiter optimiert werden.

Zu Frage 3:

Der Betrieb der SAR im Auftrag des BAZL bzw. des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erfolgt gestützt auf einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Die Leistungserbringung der Kantonspolizei wird pauschal entschädigt, wobei die Kosten vollständig gedeckt sind.

Zu Frage 4:

Die Kantonspolizei erbringt grundsätzlich keine Leistungen, die ausserhalb ihres Aufgabenbereichs liegen. Übernimmt sie ausnahmsweise Aufgaben für den Bund, andere Kantone oder Private, zu denen sie nicht verpflichtet wäre, wird regelmässig Kostenersatz verlangt.

Im Übrigen regeln §§ 58f. des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS 550.1), unter welchen Voraussetzungen polizeiliche Leistungen in Rechnung gestellt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi